Aktuelle Besucherregelung und (Schnell-)Teststrategie ab 26.04.2022

Liebe Besucherinnen und Besucher, Angehörige, Mitarbeiter:innen und Externe (Therapeuten etc.)

auf Grundlage der Ergänzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom November 2021 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben wir für unsere Einrichtung folgendes verfügt.

Für alle Personen die sich in der Einrichtung befinden gilt das einrichtungsbezogene Hygienekonzept und hier insbesondere die **konsequente Händehygiene**, die Einhaltung des **Abstandsgebotes** von **1,5m** und das Tragen einer **FFP2-Maske**.

Hinsichtlich des allgemeinen Grundsatzes, dass nur Personen ohne COVID-19-Verdacht Betriebe, Einrichtungen und Angebote besuchen bzw. nutzen dürfen gelten bis auf weiteres folgende **Besuchsbestimmungen**:

Die Anmeldung Ihres Besuches erfolgt - mindestens 24h vorher - über das Telefon 0341 7022025.

Sie sind zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet. Dies entbindet Sie allerdings nicht von der konsequenten Einhaltung der Hygieneregeln. Hier insbesondere das Tragen einer **FFP2-Maske**. Beachten Sie überdies folgende Festlegungen:

Testpflicht für Besucher (§ 9 Abs. (6) i.V.m. § 29 Abs. (4) SächsCoronaSchVO

- <u>Nicht Geimpfte Besucher</u>: ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske
- Geimpfte Besucher: ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell)
 muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines
 Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers
 durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der
 Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske
- von SARS-CoV-2-Infektion-genese Besucher: ein Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) muss bei jedem Besuch vorliegen, der Nachweis kann durch die Durchführung eines Antigen-Schnelltest in der Einrichtung erfolgen (auf Verlangen des Besuchers durchzuführen) oder als Nachweis einer offiziellen Teststation (Firmenstempel der Teststation) vorliegen
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes FFP2 Maske

Nachweisführung der Testbescheinigungen

Gemäß § 9 Abs. (7) muss der Nachweis einer (externen) Testbescheinigung gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden. Ergänzend dazu haben wir festgelegt, dass der Nachweis einer offiziellen Teststation anerkannt wird (mit Firmenstempel).

- Nachvollziehbarkeit des Testergebnisses hinsichtlich Datum, Uhrzeit und Unterschrift.
- Zur Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen müssen Sie ein entsprechendes Belehrungsformular ausfüllen und unterzeichnen
- Besuche sind zeitlich auf maximal 1 Stunde begrenzt und können täglich, von max.2 Person, zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr 13Uhr und 15:00Uhr stattfinden.
- Die Einrichtung kann den Besuch insofern verwehren, wenn sich bereits genügend Personen im Haus befinden.
- So Sie jedwede Erkältungssymptomatik zeigen, bleiben Sie der Einrichtung bitte fern.
 Dies gilt auch, wenn Sie wissentlich in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einem positiv Getesteten hatten.
- Angehörige, die die Besuchsregeln missachten, werden durch uns ermahnt, ggf. machen wir von unserem Hausrecht Gebrauch.

Sie haben immer die Möglichkeit sich vor dem Besuch im Erdgeschoß via Corona-Schnelltest testen zulassen.

Sie dürfen Ihre Angehörigen auch außerhalb unserer Einrichtung mitnehmen. Beachten Sie hier bitte die aktuell geltende Allgemeinverfügung und nachfolgende einrichtungsbezogene Festlegung:

- Für Spaziergänge innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Seniorenwohnanlage tragen Sie stets eine **FFP2-Maske**. Sie müssen die Einrichtung nicht betreten, wir bringen Ihnen gern Ihre Angehörigen an die Tür.
- Für Bewohner*innen die mit in die Häuslichkeit oder durch uns nicht überprüfbare Örtlichkeiten mitgenommen werden (Eine Übernachtung empfehlen wir nicht.) gilt:
- Angehörige werden an die Tür gebracht und wieder entgegengenommen,
- Durchführung eines Antigen-Schnelltests bei Heimkehr, Beobachtung und Dokumentation bzgl. Symptomatik, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und weitestgehend Isolation im Zimmer bis zum nochmaligen Test nach 48h.
- Überdies führen wir täglich (jeweils vor Dienstbeginn) Antigen-Schnelltests bei unsere Mitarbeiter:innen durch.

Ziel unserer Maßnahmen ist stets der Schutz unserer Bewohner:innen und damit verbundenen der Schutz unserer Mitarbeiter:innen.